

auf, den Genannten bleibt jedoch unbenommen, als Begleiter einzutreten, die Leiche auf den Wagen zu heben und dieselbe auf dem Beerdigungsplatze vom Wagen ans Grab zu tragen. Sie dürfen nur in schwarzer Kleidung und mit rundem Hute erscheinen. Auf die Säge der verschiedenen Classen wird dadurch kein Einfluß geübt.

8. Wasserleitung.

Die Bürgerschaft sieht gern, daß über die Art und Weise einer abermaligen technischen Prüfung des von der Deputation vorgelegten Projectes der Wasserleitung der Senat nunmehr ein Einverständniß herbeigeführt erachtet. Diese Prüfung steht aber mit der Ausführung des Werkes in keinem unmittelbaren Zusammenhange, und da sie an sich schon eine geraume Zeit in Anspruch nehmen dürfte, so vermag die Bürgerschaft jetzt in den augenblicklichen Verhältnissen keinen Grund mehr zu erkennen, dieselbe bis auf Weiteres auszusetzen, hält vielmehr dafür, es sei die Prüfung auf Grund der vorhandenen Vorlagen zu veranlassen, damit die Angelegenheit nach allen Seiten hin vollständig vorbereitet sein wird, wenn eine günstigere Lage der Verhältnisse es gestattet, die Ausführung der Wasserleitung endgültig zu beschließen.

Indem die Bürgerschaft daher nach der Mittheilung vom 7. Juli erwartet, daß die Deputation für den Straßenbau es sich angelegen sein lasse, über die durch die Anlage einer Wasserleitung erforderlich werdenden Arbeiten berichten zu können, hält sie ihrerseits es für zweckmäßig, die technische Prüfung des fraglichen Projectes gleichzeitig vorzunehmen, und ersucht sie den Senat, ihr hierin beizutreten.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 7. September 1866.

Medicinalordnung.

Indem der Senat den über diesen Gegenstand ihm eingereichten Deputationsbericht nebst dem, denselben begleitenden Entwurf einer Medicinalordnung hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung zugehen läßt, will er, in Beziehung auf seinen in seiner Mittheilung vom 13. Juni v. J. ausgesprochenen Vorbehalt, schon jetzt, aus den in dem Deputationsbericht angeführten Gründen, sich damit einverstanden erklärt haben, daß der vorgelegte Entwurf einer Medicinalordnung seinem ganzen Inhalte nach, ungeachtet verschiedene Bestimmungen desselben der Sanitätspolizei angehören, sofern und insoweit derselbe in sachlicher Beziehung zur Genehmigung sich empfehlen sollte, als worüber der Senat seine Erklärung noch zur Zeit sich vorbehält, im Gesehwege festgestellt werde.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 7. Septbr. 1866.

Bericht der Deputation

zur Entwerfung einer Medicinalordnung.

Indem die Deputation als Ergebnis ihrer Berathungen den Entwurf einer Medicinalordnung vorzulegen sich beehrt, glaubt sie denselben zunächst mit einigen allgemeinen Bemerkungen begleiten zu müssen.

In seiner Mittheilung vom 13. Juni v. J. hatte der Senat seine Zustimmung zu einer Deputationsberathung über eine neue Medicinalordnung an den Vorbehalt geknüpft, daß dem ihm verfassungsmäßig gebührenden Verordnungsrechte in Angelegenheiten rein sanitätspolizeilicher Natur durch etwaige Bestimmung des vorzulegenden Entwurfs nicht vorgegriffen würde.

Die Bürgerschaft hielt es demzufolge — wie die Deputation den Beschluß derselben vom 5. Juli v. J. auffassen zu sollen geglaubt hat — für zweckmäßig, daß die Deputation bei den Einzelbestimmungen der vorzulegenden Ordnung vor allen Dingen darüber sich verständige und in ihrem Bericht sich ausspreche, welche dieser Bestimmungen etwa nicht in das Gebiet der eigentlichen Gesetzgebung gehören, vielmehr, als rein sanitätspolizeilicher Natur, Gegenstände polizeilicher Verordnung sein möchten.

Nach diesen Bevormortungen hätte es nun, genau genommen, die Deputation als ihre Aufgabe erkennen sollen, in den vorzulegenden Entwurf eines nur durch gemeinschaftlichen Beschluß von Senat und Bürgerschaft wieder abzuändernden Gesetzes nur solche Vorschriften aufzunehmen, über deren streng legislativen Charakter eine Meinungsverschiedenheit nicht obwalten könnte. Allein sehr bald mußte sie sich überzeugen, daß die Grenze zwischen den Gebieten des Gesetzes und der Polizeiverordnung scharf zu ziehen, außerordentlich schwierig sei, daß manche, nur in einem gewissen Zusammenhange verständliche Vorschrift beiden Gebieten zugleich angehöre, daß daher der Entwurf, sollte sein Inhalt in dieser Beziehung gar keinem Zweifel Raum geben, überaus lückenhaft bleiben müßte, und dem Namen und dem Zweck einer eigentlichen Medicinalordnung nichts weniger als entsprechen würde. Sie mußte daher nothgedrungen und eben deshalb höherer Genehmigung sich getröstend, sich entschließen, für den einer solchen vollständigen Ordnung zu gebenden Inhalt statt jenes rein formalen Unterscheidungsmerkmals nur die Zweckmäßigkeit maßgebend sein zu lassen. Es sind daher des Zusammenhangs und der Vollständigkeit wegen auch Vorschriften aufgenommen, bei denen es bald zweifelhaft, bald sogar gewiß ist, daß sie ganz oder zum Theil im Verordnungswege erlassen werden könnten. Mit Rücksicht auf den sachlichen Grund, der die Regelung von Angelegenheiten polizeilicher Natur der Gesetzgebung entzieht, sind aber überall solche Bestimmungen ausgeschlossen und auf den Verordnungsweg verwiesen, die mit ihren Gegenständen häufigerem Wechsel unterworfen sind.

So leuchtet es zunächst ein, daß die Organisation des Medicinalcollegiums (§§. 1 bis 14) zwar auch, indem sie nur die Thätigkeit der Medicinalcommission des Senats und des Gesundheitsraths, also zweier bereits bestehender medicinalpolizeilicher Behörden (vergl. Bekanntmachung vom 4. Juli 1838), regelt, auch im Wege einfacher Geschäftsordnung hätte geschehen können; allein einerseits konnten diese organisatorischen Bestimmungen in einer Medicinalordnung gar nicht entbehrt, andererseits mußte die gesetzliche Feststellung dieser ihrer Natur nach ständigen Institution für unbedenklich erachtet werden. Es kommt hinzu, daß gewisse neue, doch nicht wohl zu vereinzelnde Vorschriften, z. B. §. 8 ff., §. 13 nur im Wege der Gesetzgebung getroffen werden konnten. Ähnlich verhält es sich mit andern Bestimmungen; wenn auch hier und da die constitutionelle Nothwendigkeit, so dürfte doch, wie die Deputation dafür hält, nirgend die Zweckmäßigkeit einer legislativen Feststellung und Zusammenfassung derselben in einer Medicinalordnung bestritten werden können.

Rücksichtlich des sachlichen Inhalts der Medicinalordnung, der zum großen Theil bestehenden Gesetzen und Verordnungen oder auswärtigen Medicinalordnungen entnommen ist, darf der Bericht auf das Nachstehende sich beschränken.

Das Honorar der Mitglieder des Gesundheitsraths und der Physiker (§§. 11, 15) wird zugleich mit der Genehmigung des Entwurfs gesetzlich festzustellen sein. Jenes beträgt bekanntlich jezt nur 100 resp. 50 Thaler. Da es dabei nach wie vor nicht um eine vollständige Vergütung für die zu leistenden Dienste, vielmehr nur um einen Ehrensold als bethätigte Anerkennung sich handeln kann, dagegen Vergütungen für besondere Dienstleistungen, wie sie bisher insonderheit aus der Gerichtscasse bezahlt zu werden pflegten, künftig in Wegfall kommen sollen (§. 104), so dürfte ein Honorar von 250 Thalern für jedes Mitglied festzustellen sein. Der Physicus

in Bremen soll nach §. 16 nicht mehr wie bisher dem Gesundheitsrathe angehören, vielmehr amtlich der Controlle des Medicinalcollegiums untergeordnet sein; es wird daher für diese Stelle ein besonderes Honorar festzustellen sein, welches, da der jetzige Physicus in Bremerhaven ein Gehalt von 500 Thalern bezieht, etwa ebenso hoch bestimmt werden könnte. Daß die Medicinalordnung übrigens die Physicatsbezirke unbestimmt läßt, damit der etwa nach Umständen zu beliebigen Abänderung des Bestehenden ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegenstehe, wird besonderer Rechtfertigung nicht bedürfen.

Rücksichtlich der Medicinalpersonen (§§. 17 bis 70) wurde von einigen Mitgliedern der Deputation die Ansicht vertreten, daß die Ausübung dieser Berufszweige ferner einer besonderen Zulassung nicht mehr bedürfen, jedenfalls eine vorgängige Prüfung nur etwa als facultativ beibehalten werden sollte. Die überwiegende Mehrheit aber hielt dafür, daß es sehr unrathsam sein würde, einer Theorie zu Liebe, eine noch zur Zeit in ganz Deutschland bestehende, einerseits in der Hochachtung vor der Wissenschaft, andererseits in den herrschenden Ansichten von den Aufgaben des Staats in Beziehung auf öffentliche Sicherheit und Ordnung überhaupt begründete Einrichtung aufzuheben. Die Aenderung würde, wenn dazu einmal die Zeit kommen sollte, das Princip selbst treffen und dann in allen, nicht bloß die ärztliche sondern noch manche andere Berufsthätigkeiten berührenden Consequenzen desselben durchgeführt werden müssen.

Daß die im Wesentlichen bereits bestehenden Strafbestimmungen wider unfugtes Practiciren (§§. 18, 36, 48 vergl. mit den Verordnungen vom 24. März 1817, 13. Juni 1825, 25. October 1852) beibehalten werden mußten, verstand sich hiernach von selbst, während die, factisch schon jetzt bestehende, auch in den Medicinalordnungen anderer deutscher Staaten ausgesprochene Ausnahme (§. 25) in der Natur der Verhältnisse ihre Begründung findet.

Unter den im §. 20 hervorgehobenen Voraussetzungen soll die Ermächtigung zur ärztlichen Berufsthätigkeit bremischen Bürgern nicht versagt werden können; damit ist für dieselben die Ermächtigung auf die Bedeutung einer Ordnungsmaßregel beschränkt, und ihr jeder Concessionscharakter entzogen.

Die Zulassung zur Prüfung ist, da für die medicinischen Wissenschaften auch in nichtdeutschen Ländern vortreffliche Lehranstalten bestehen, nicht mehr, wie bisher, durch den Nachweis eines vierjährigen Studiums auf deutschen Universitäten, ebensowenig, da academische Titel mehr und mehr ihre Bedeutung verloren haben, durch den Erwerb des Doctortitels bedingt. Die in dem bei der academischen Promotion zu leistenden Doctoreide begründete Garantie für eine gewissenhafte Berufserfüllung mußte durch die Einführung eines Amtseides (§. 21) ersetzt werden.

An Prüfungsgebühren (§. 22) werden jetzt von Aerzten 12 Thaler, von Apothekern, Provisoren und Bahnärzten 6 Thaler für die Physicatsbibliothek, von Aerzten außerdem 25 Thaler für den klinischen Prüfungscursus am Krankenhause zur Verwendung des Gesundheitsraths entrichtet, eine geringere Gebühr als in anderen Staaten üblich ist. Daß eine mäßige Gebühr beibehalten werde, schien der Deputation völlig angemessen.

Der §. 26 schließt jede Parteinahme des Staats für die eine oder andere Heilmethode aus, und wenn eben deshalb es sich nicht empfehlen konnte, zu Gunsten der Homöopathie eine Ausnahme von dem Verbot des Selbstdispensirens (§. 56) gesetzlich auszusprechen, so darf doch vorausgesetzt werden, daß nach wie vor diese Ausnahme werde gestattet bleiben.

Die den Aerzten in den §§. 27 bis 35 auferlegten Berufspflichten finden sich größtentheils in allen Medicinalordnungen ausgesprochen. Die besonderen Dienstleistungen für das Armeninstitut, der Krankenanstalt und beim Impfwesen werden ohne Zweifel auch ferner freiwillig geleistet werden; die hier für Nothfälle ausgesprochene Zwangspflicht kann, unter der Voraussetzung eines angemessenen Honorars, nicht für zu hart erachtet werden in einem Staat, dessen ganze Verwaltung auf der Opferwilligkeit seiner Bürger beruht. Die in den §§. 29, 30 und 34 ausgesprochenen Pflichten sind bereits bestehenden Rechts (Verordnung vom 27. Juli 1855, Civilstandsordnung §§. 8—11), der §. 31 steht dagegen mit der neuen Vorschrift des §. 88 in Verbindung, daß ohne sachverständige Bezeugung des eingetretenen Todes

keine Beerdigung stattfinden solle. Nach der bestehenden Ordnung wird auf die Erklärung zweier Personen, die den Todten gesehen haben müssen, der Sterbeact aufgenommen und sodann nach drei Tagen die Beerdigungserlaubnis ertheilt. Daß eine solche, in mehr als einer Beziehung Gefahr drohende Einrichtung endlich beseitigt werden mußte, leuchtet ohne weiteres ein; eine Schwierigkeit bietet für die vorgeschriebene Leichenschau nur auf dem Lande der Umstand dar, daß hier häufiger ein Arzt bei Erkrankungen nicht zugezogen wird, und daß alsdann, einen entfernt wohnenden Arzt zur Leichenschau herbei zu holen, recht schwierig und verhältnißmäßig kostspielig werden kann. Da jedoch über die untrüglichen Merkmale des eingetretenen Todes auch verständige Laien sehr wohl unterrichtet werden können, so wird es nach Ansicht der Deputation der Medicinalcommission nicht schwer werden, in den entlegeneren Dorfschaften des Gebiets Sachverständige z. B. in den Schullehrern, nach vorgängiger Unterweisung und Beeidigung, zu bestellen, deren Vergütung durch eine, nach den Umständen verschiedene Tage festzustellen sein wird.

Ueber die ärztlichen Gehülfen (§§. 36, 37) und Hebammen (§§. 38—44) ist aus den bestehenden Verordnungen vom 25. October 1852 und 13. Juni 1825 nur Dasjenige aufgenommen, was einer gesetzlichen Feststellung zu bedürfen schien, während die, eine gute Ordnung betreffenden, je nach Umständen wandelbaren Details dem Verordnungsweg überlassen bleiben. Daß, abweichend von der bisherigen Vorschrift, auch unverheirathete Frauenzimmer zum Hebammendienst sollen zugelassen werden können (§. 41), schien ebenso billig als unbedenklich. — Auch was über den Dienst von Krankenwärtern, Wochenwärtnerinnen und Ammen polizeilich zu bestimmen sein möchte, ist vorbehalten.

Für die Vorschriften über die Ausübung der Zahnheilkunde (§§. 45—48) sind die bisherige Praxis und die Medicinalordnungen anderer Staaten, für die Bestimmungen über den Verkehr mit Heilmitteln (§§. 49—56) die letzteren und insonderheit die bestehende Verordnung vom 13. Juni 1831 maßgebend gewesen; rücksichtlich des Unfugs, der in neuerer Zeit mit f. g. Geheimmitteln (§§. 50, 56) getrieben zu werden pflegt, ist besonders eine Denkschrift beachtet worden, welche im vorigen Jahre von den in Braunschweig stattgefundenen internationalen Congress der Apotheker-Vereine, zu welchem Deputirte aus fast allen Staaten Europa's sich zusammengefunden hatten, den Regierungen eingereicht worden ist.

Den Vorschriften über das Apothekergeschäft (§§. 57—70) liegen die in sanitätspolizeilichem Wege zu verschiedenen Zeiten, zuletzt 1838, erlassenen Apotheker-Ordnungen unter Berücksichtigung fremder Gesetzgebungen zum Grunde. Das über die Errichtung neuer Apotheken und die früher f. g. Apothekerpacht, die jetzt für sämtliche Apotheken jährlich 1170 Thaler beträgt (§. 65), Bestimmte beruht auf dem im Jahre 1848 darüber zwischen dem Senate und der Bürgerschaft Vereinbarten.

Thierärzte (§§. 73—78) sind nach der bestehenden Praxis jetzt ohne Ausnahme einer vorgängigen Prüfung unterworfen. Die Deputation hat aber, nach dem Vorgange anderer Staaten, geglaubt, das Geschäft der Thierärzte, soweit nicht die Behandlung ansteckender Thierkrankheiten in Frage steht, als ein völlig freies Gewerbe behandeln zu sollen. Ein öffentliches Interesse, wie die sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung es voraussetzt, scheint nur bei Viehseuchen und andern ansteckenden Krankheiten z. B. der Tollwuth, vorzuliegen. Die Vorschrift des §. 76 ist schon bestehenden Rechts (Verordnung vom 27. Juli 1855).

Ueber den Inhalt der letzten vier Abschnitte (Medicinalanstalten, Gesundheitspolizei, gerichtliche Medicinalpflege und Schlußbestimmungen) hat überall keine Meinungsverschiedenheit in der Deputation sich kundgethan; seine Zweckmäßigkeit dürfte auch in der That eines ausführlichen Nachweises nicht erst bedürfen. Das Vorgeslagene kann zum Theil auf bereits bestehende gesetzliche Vorschriften sich berufen (z. B. über das Impfwesen die Verordnungen vom 3. August 1818, 14. Juli 1823, 24. Mai 1824, 17. März 1834), zum Theil füllt es manche fühlbare Lücke nach dem Beispiel anderer Gesetzgebungen aus.

Sollte der Entwurf Genehmigung finden, so würden zur Codification aller auf das Medicinalwesen bezüglichen Bestimmungen der Medicinalordnung im Verordnungswege noch beizufügen sein:

Geschäftsordnung für das Medicinalcollegium und den Gesundheitsrath,
einschließlich eines Prüfungsreglements und der erforderlichen Eidesformeln;
Instruction für die Physiker;
Verordnung für ärztliche Gehülfen;
Gebammen-Instruction;
Apotheker-Ordnung;
Verordnung über die in Materialwaarenhandlungen zu führenden Arznei-
waaren und über den Giftverkauf;
Impfreglement;
Gebührentage für Aerzte, ärztliche Gehülfen, Hebammen, Leichenbeschauer
und Zahnärzte;
Apothekertage;
Tage für medicinisch-polizeiliche und für medicinisch-gerichtliche Unter-
suchungen.

Die über diese Gegenstände zum Theil schon bestehenden Verordnungen
würden nur einer Revision zu unterziehen sein, um sie mit den Vorschriften der
Medicinalordnung in Einklang zu setzen.

Die Deputation schließt mit dem Antrage, die vorgelegte Medicinalordnung
und damit zugleich die vorgeschlagenen Honorarbestimmungen für die Mitglieder des
Gesundheitsraths und für den stadtbremischen Physikus genehmigen zu wollen.

(gez.) F. Donandt.

(gez.) H. Wilckens, Dr.

Unter-Anlage
zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 7. September 1866.

Medicinalordnung der freien Hansestadt Bremen.

Inhalt:

- I. Von den Medicinalbehörden und Beamten.
 1. Das Medicinalcollegium. §§. 1—6.
 2. Der Gesundheitsrath. §§. 7—14.
 3. Die Physiker. §§. 15—16.
- II. Medicinalpersonen.
 1. Von der ärztlichen Praxis und der Geburtshilfe. a. Allgemeine Bestimmungen. §§. 17 bis 18. b. Von den Aerzten. §§. 19—35. c. Ärztliche Gehülfen. §§. 36, 37. d. Von den Hebammen. §§. 38—44. 2. Von den Zahnärzten. §§. 45—48. 3. Von den Apothekern. a. Von dem Verkehr mit Heilmitteln überhaupt. §§. 49—56. b. Von der Ausübung des Apothekergeschäfts. §§. 57—70.
- III. Von der Ausübung der Thierheilkunde. §§. 71—76.
- IV. Von Medicinalanstalten. §§. 77—80.
- V. Von der Gesundheitspolizei.
 1. Sicherungsmaßregeln bei Epidemien u. s. w. Schutzblatter-Impfung. §§. 81—86.
 2. Rettungsanstalten, Leichenschau u. s. w. §§. 87—89. 3. Verfahren bei Gemüthskranken §§. 90, 91. 4. Gesundheitsgefährliche Anlagen. §§. 92—94. 5. Sorge für gesunde Wohnungen und Nahrungsmittel. §§. 95—97. 6. Honorare in gesundheitspolizeilichen Angelegenheiten. §. 98.
- VI. Von der gerichtlichen Medicinalpflege. §§. 99—104.
- VII. Schlußbestimmungen. §§. 105—112.

I. Von den Medicinalbehörden und Beamten.

§. 1.

Der mit der obrigkeitlichen Beaufsichtigung des Medicinalwesens im bremi-
schen Staate beauftragten Medicinalcommission des Senats ist für technische Fragen
der Gesundheitsrath beigeordnet. Die Medicinalcommission und der Gesundheitsrath
bilden zusammen das Medicinalcollegium.

Medicinal-
collegium.

§. 2.

Der Wirkungskreis des Medicinalcollegiums umfaßt die fortwährende Beachtung und Berathung aller, die öffentliche Gesundheitspflege betreffenden Angelegenheiten. — Dasselbe ist berufen, die Mittel zu deren Förderung und die Beseitigung etwaiger Hindernisse in Erwägung zu ziehen, darüber dem Senate, in dessen Auftrage oder auch unaufgefordert, gutachtlich zu berichten, die erforderlichen Prüfungen und Revisionen sowie bei den zuständigen Behörden die Einführungen von Verbesserungen, die Abstellung von Unzuträglichkeiten, Unordnungen und Uebertretungen zu veranlassen.

§. 3.

Die dem Medicinalcollegium zugewiesenen Geschäfte können Ausschüssen desselben oder dem Gesundheitsrath allein übertragen werden.

§. 4.

Versammlungen des Medicinalcollegiums finden statt, so oft das vorsitzende Mitglied des Senats es für erforderlich erachtet, oder mindestens drei andere Mitglieder, unter Angabe des Zweckes, schriftlich darauf antragen.

§. 5.

Zu den Berathungen des Collegiums können geeigneten Falls die Physiker, in Angelegenheiten vorzugsweise localer Bedeutung ein an dem betreffenden Ort ansässiger Arzt durch die Medicinalcommission zugezogen werden.

§. 6.

Dem Medicinalcollegium werden auf ein jährlich einzureichendes Specialbudget die von ihm zu bestreitenden Ausgaben bewilligt.

§. 7.

Der Gesundheitsrath besteht aus fünf Aerzten und einem Apotheker, welche sämmtlich bremische Staatsbürger sein, und im bremischen Staate wohnen müssen.

§. 8.

Der Apotheker wird zum Mitgliede des Gesundheitsraths, nach eingeholtem Gutachten des Medicinalcollegiums, vom Senat ernannt.

Die übrigen Mitglieder des Gesundheitsraths werden vom Senat auf Grund einer demselben vom Medicinalcollegium einzureichenden Wahlliste ernannt.

§. 9.

Die Wahlliste wird gebildet aus drei Candidaten, welche, nach einer vom Medicinalcollegium festzusetzenden Wahlordnung, von und aus den länger als drei Jahre im bremischen Staate zur Praxis zugelassenen Aerzten zu wählen sind. Das Medicinalcollegium ist befugt, aus diesen Wählern seinerseits zwei Candidaten hinzuzufügen.

§. 10.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt, auch kann, nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung, jedes Mitglied des Gesundheitsraths sowohl seiner Stelle entsagen, als derselben vom Senat enthoben werden.

§. 11.

Die Mitglieder des Gesundheitsraths werden beeidigt, und beziehen ein gesetzlich festgesetztes Honorar.

§. 12.

Ueber alle, die öffentliche Gesundheitspflege betreffenden Fragen sowie über Berichte und andere Functionen von Medicinalpersonen, insbesondere solcher Aerzte, die mit amtlichen Obliegenheiten betraut sind, hat der Gesundheitsrath, so oft er durch die Medicinalcommission, in medicinal-gerichtlichen Fällen, so oft er von der betreffenden Gerichtsbehörde dazu aufgefordert wird, gutachtlich sich zu äußern.

§. 13.

Hält der Gesundheitsrath zur Erörterung und Erledigung der ihm allein übertragenen Geschäfte oder zur Vorberathung der sonstigen, zum Wirkungskreise des

Medicinalcollegiums gehörenden Angelegenheiten, die gutachtliche Aeußerung anderer Aerzte und sonstiger Sachverständiger für erforderlich, so sind diese seiner Aufforderung dazu Folge zu geben verpflichtet.

§. 14.

Im Uebrigen wird die Thätigkeit des Medicinalcollegiums und des Gesundheitsraths durch eine vom Senat zu genehmigende Geschäfts-Ordnung geregelt.

§. 15.

Physiker.

Zur technischen Mitwirkung in den bei den verwaltenden und gerichtlichen Behörden vorkommenden Angelegenheiten, welche arzneiwissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen, sind Physiker berufen. Sie sind in dem ihnen angewiesenen Bezirk die sachverständigen Beamten für alle Angelegenheiten der Gesundheitspolizei und gerichtlichen Medicin.

Sie werden auf ihre besondere Amtspflichten beeidigt, und genießen ein gesetzlich bestimmtes Honorar.

§. 16.

Die Physiker werden nach Vernehmung des Medicinalcollegiums vom Senat aus den zur Praxis ermächtigten Aerzten ernannt.

Das Medicinalcollegium ist die den Physikern in ihrer Amtsthätigkeit zunächst vorgesetzte Behörde. Ihre Berichte und Gutachten in medicinisch-gerichtlichen oder gesundheitspolizeilichen Sachen können zu einem Superarbitrium an den Gesundheitsrath verwiesen werden (vgl. §§. 12, 102, 103).

Ihre Amtsthätigkeit wird im Uebrigen durch eine vom Senate nach Vernehmung des Medicinalcollegiums zu erlassende Dienstanweisung geregelt.

II. Medicinalpersonen.

§. 17.

1. Von der
ärztlichen
Praxis und der
Geburtshilfe.
a. Allgemeine
Bestimmungen.

Zur Ausübung solcher Einrichtungen, welche in das Gebiet der ärztlichen Praxis und der Geburtshilfe fallen, sind nur befugt: die Aerzte, beziehungsweise die ärztlichen Gehülfen und die Hebammen.

Den Aerzten steht das Recht zu, die Heilkunst und die Geburtshilfe in ihrem ganzem Umfange auszuüben.

Der Geschäftsbetrieb der ärztlichen Gehülfen wird im Verordnungswege festgestellt.

Die Hebammen sind nur berechtigt, bei Schwangerschaften, Entbindungen und Wochenbetten, die in dem approbirten Hebammenbuche vorgeschriebenen Hülfsleistungen zu verrichten.

§. 18.

Wer, ohne in Gemäßheit dieser Medicinalordnung dazu ermächtigt zu sein, gegen Belohnung oder einem ihm besonders erteilten polizeilichen Verbote zuwider, die Einrichtungen eines Arztes oder einer Hebamme sich anmaßt, wird, sofern nicht die Handlung in einem Falle vorgenommen ist, wo Hülfe dringend nöthig war, und eine zu derselben berechnete Person nicht herbeigerufen werden konnte, mit einer Geldbuße bis zu einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 19.

b. Von den
Aerzten.

Zur Ausübung der ärztlichen Praxis ist, auch wenn es nur von einer vorübergehenden Thätigkeit sich handelt, vorbehaltlich der Bestimmung des § 25, eine Ermächtigung von Seiten des Senats erforderlich.

§. 20.

Die Ertheilung solcher, nicht auf eine vorübergehende Thätigkeit beschränkten, Ermächtigung ist dadurch bedingt, daß der Bewerber

- 1) im vollen Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet;
- 2) das bremische Staatsbürgerrecht besitzt oder erwirbt;
- 3) die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden hat oder von derselben durch Senatsbeschluß dispensirt worden ist.

Bremischen Staatsbürgern, bei welchen im Uebrigen diese Voraussetzungen zutreffen, wird die Ermächtigung zur ärztlichen Praxis nicht versagt werden.

§. 21.

Jeder Arzt wird auf die gewissenhafte Erfüllung seines Berufs beeidigt; die ertheilte Ermächtigung zur Praxis tritt erst nach Ableistung dieses Eides in Kraft.

§. 22.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß nachweisen, daß er sich die zum akademischen Studium erforderliche Gymnasialbildung erworben und sodann während wenigstens vier Jahre dem akademischen Studium aller Zweige der innern und äußern Heilkunde und der damit verbundenen Hülfswissenschaften obgelegen habe.

Außerdem hat er die festgesetzten Prüfungsgebühren zu entrichten.

§. 23.

Die Prüfung wird durch den Gesundheitsrath vorgenommen. Sind einzelne Mitglieder desselben durch Krankheit, Abwesenheit oder aus sonst zutreffenden Gründen behindert: so ist die Medicinalcommission ermächtigt, andere hiesige Aerzte zu ihrer Vertretung zu berufen.

Die Prüfung umfaßt die theoretischen und practischen Zweige der Medicin im engeren Sinne, der Chirurgie und die Geburtshülfe.

Demjenigen, der die Prüfung nicht bestanden hat, wird, wenn er ein Bremer ist, gestattet, sich nach dem Ablauf eines Jahres nochmals zur Prüfung zu melden.

§. 24.

Die Ermächtigung zur ärztlichen Praxis erstreckt sich auf das ganze bremische Staatsgebiet.

Der Wohnort kann, insofern dies nicht bei der, unter den Voraussetzungen des §. 20, fremden Bewerbern ertheilten Ermächtigung zur hiesigen ärztlichen Praxis beschränkt worden ist, beliebig gewählt und gewechselt werden. Der Medicinalcommission ist jedoch jedesmal vorab von der Wahl des Wohnorts schriftlich Anzeige zu machen.

§. 25.

Ausnahmsweise ist die Ausübung der ärztlichen Praxis ohne Weiteres den in den benachbarten hannoverschen und oldenburgischen Gebietstheilen ansässigen, dort ordnungsmäßig zur Praxis zugelassenen Aerzten von ihrem Wohnorte aus gestattet, jedoch nach Maßgabe der im bremischen Staat geltenden gesetzlichen Vorschriften und vorbehaltlich der ausdrücklichen Entziehung dieser Vergünstigung durch die Medicinalcommission.

§. 26.

Der Arzt ist bei Ausübung seiner Wissenschaft an kein bestimmtes System und keine bestimmte Heilmethode gebunden und dabei nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welche die allgemein anerkannten Grundsätze der Wissenschaft und die Geseze, insonderheit die Medicinalordnung ihm aufliegen.

§. 27.

Die Recepte sind, unter Angabe des Datums und der Jahreszahl, mit einer die Anwendung des Heilmittels bezeichnenden Gebrauchsanweisung oder unter Bezugnahme auf eine speciell ertheilte Vorschrift deutlich mit Dinte zu schreiben; sie sind ferner mit dem Namen des Kranken und, sofern nicht die Recepte in ein Arzneiholbuch geschrieben werden, welches über den ordinirenden Arzt keinen Zweifel läßt, auch mit dem Namen oder der Chiffre des Arztes zu versehen.

Nur bei Krankheiten, welche der Kranke verschwiegen wissen will, dürfen die Recepte, statt mit dem Namen des Kranken, mit einem beliebigen, die Möglichkeit einer Verwechselung ausschließenden Erkennungszeichen versehen sein.

Dosen heftig wirkender Arzneien oder ungewöhnlich große Dosen müssen auf dem Recepte mit Buchstaben bezeichnet und deren Reiteration auf dem Recepte stets mit Namensunterschrift vom Arzte verordnet werden.

§. 28.

Jeder zur Praxis ermächtigte Arzt ist verpflichtet, Jedermann auf das an ihn gerichtete erstmalige Ersuchen, sofern nicht begründete Hindernisse obwalten, ohne Verzug den erforderlichen Beistand zu leisten.

Zu seinen Berufspflichten gehört ferner: den an ihn gerichteten Aufforderungen der Behörden zu berufsmäßigen Hilfsleistungen nachzukommen, insonderheit wenn er in der Stadt Bremen wohnt, auf Erfordern und gegen das dafür ausgesetzte Honorar entweder während der beiden ersten Jahre, nachdem er sich hier als Arzt etablirt hat, die Armen-Praxis in einem ihm angewiesenen District der Stadt zu übernehmen oder während des ersten Jahres als Assistenzarzt an der Krankenanstalt zu fungiren. Er hat nicht weniger in einer von dem Medicinal-Collegium festzusetzenden Ordnung gegen das dafür bestimmte Honorar die Functionen eines Impfarztes zu übernehmen.

§. 29.

Von den nachstehenden Vorgängen, sobald sie eintreten oder befürchtet oder vermuthet werden müssen, als:

Krankheiten, welche eine gemeingefährliche Verbreitung besorgen lassen oder doch in Rücksicht auf die Person, welche davon befallen ist, bei Ausübung des von ihr betriebenen Gewerbes von gemeinschädlichen Folgen sein können;

Irrsinn einer Person, wenn ihr Zustand und Aufenthalt gegen den Schaden, den sie anstiften könnte, keine hinreichende Sicherheit gewährt;

Krankheits- oder Todesfälle, welche durch den Genuß giftiger Stoffe, durch kranke Thiere oder durch widerrechtliche Handlungsweise oder Fahrlässigkeit eines Andern entstanden sind, oder welche den Verdacht einer solchen Ursache erregen;

alle Todesfälle, welche nicht auf natürlichem Wege entstanden zu sein, sondern in Gewaltthat, Zufall oder Selbstmord ihren Grund zu haben scheinen;

Verkauf oder Gebrauch von Mitteln in der Absicht der Abtreibung oder Tödtung der Leibesfrucht, sowie Verheimlichung der Schwangerschaft oder der Geburt;

unerlaubter Verkauf von Giften und sonstigen Stoffen, deren Genuß Gefahr für die Gesundheit mit sich führt;

hat jeder Arzt der Polizeibehörde, in deren Verwaltungsbezirke der Vorgang sich ereignet hat, ohne Verzug Anzeige zu machen.

§. 30.

Am Sonnabend jeder Woche hat der Arzt von allen Geburten, bei welchen er in der ablaufenden Woche Hilfe geleistet hat, oder gegenwärtig gewesen ist, dem für den Ort der Entbindung zuständigen Civilstandsbeamten eine schriftliche Aufgabe einzureichen.

§. 31.

Kein Arzt oder dazu bestellter Sachverständiger (§. 88) darf einen Todtenschein ausstellen, wenn er nicht den Leichnam besichtigt, sorgfältig untersucht und die gewissen Kennzeichen des Todes wahrgenommen hat.

§. 32.

An Leichen, welche voraussichtlich Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung werden können, darf ein Arzt ohne ausdrückliche Genehmigung der zuständigen gerichtlichen Behörde, an andern Leichen ohne Genehmigung der nächsten Verwandten oder, in deren Ermangelung oder Abwesenheit, des Gesundheitsraths, die Leichenöffnung nicht vornehmen.

§. 33.

Lebensgefährliche Operationen, insonderheit auch bei Entbindungen, darf ein Arzt nicht vornehmen, ohne sich vorab, es sei denn, daß der Fall keine Verzögerung gestatte, darüber mit einem seiner Collegen berathen zu haben.

§. 34.

Der Arzt muß Verschwiegenheit über Alles beobachten, was ihm bei Ausübung seines Berufs über seine Patienten oder deren Angehörige bekannt geworden ist, sofern in der Mittheilung an Andere eine Verletzung des Vertrauens mit Recht erblickt werden kann. Diese Verpflichtung steht jedoch der Pflicht zur Anzeige von

Verbrechen oder zur Ablegung eines gerichtlichen Zeugnisses in Straf- oder Curatsachen nicht entgegen. Sollte im Uebrigen diese Verpflichtung im einzelnen Fall mit der im §. 29 hervorgehobenen Verpflichtung zu collidiren scheinen: so hat der Arzt dem Vorsitzer der Medicinalcommission Mittheilung zu machen und dessen Entscheidung Folge zu leisten.

§. 35.

Die Vergütung für die Mithwaltung der Aerzte bleibt der freien Vereinigung der Betheiligten überlassen. Beim Mangel einer solchen bestimmt sich die Vergütung nach der im Verordnungswege festzustellenden Medicinalgebührentaxe.

§. 36.

Aerztliche Gehülfen bedürfen zu ihrem Beruf einer ausdrücklichen Ermächtigung Seitens der Medicinalcommission. c. Von ärztlichen Gehülfen.

Die Bedingungen ihrer Zulassung oder der Entziehung derselben, sowie die Berrichtungen (sog. kleine Chirurgie), zu welchen sie befugt und verpflichtet sind, endlich die Gebühren, auf welche sie berechtigt sein sollen, werden im Verordnungswege festgesetzt.

Wer unberechtigt die zur sog. kleinen Chirurgie gehörigen Berrichtungen vornimmt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern.

§. 37.

Die Vorschriften der §§. 28, erster Absatz, 29 und 34 finden auch auf die ärztlichen Gehülfen Anwendung.

§. 38.

Für die Städte Bremen, Vegesack und Bremerhaven, sowie für das Landgebiet werden, nach Maßgabe des Bedürfnisses, bestimmte Hebammendistricte gebildet. d. Von den Hebammen.

§. 39.

Jeder angestellten Hebamme wird durch die Medicinalcommission ein besonderer District zugewiesen, in welchem sie zugleich wohnen muß.

Die Zahl der für einen District anzustellenden Hebammen unterliegt dem Ermessen des Medicinalcollegiums.

§. 40.

Die für einen District angestellte Hebamme kann auch in einem andern District ihre Berufsverrichtungen vornehmen, und ist dazu auf Erfordern in Behinderungsfällen der dort domicilirten Hebammen verpflichtet.

§. 41.

Die Ermächtigung zur Ausübung der Hebammenkunst (§. 17) wird von der Medicinalcommission auf Widerruf ertheilt. — Sie wird, so oft Stellen neu zu besetzen sind, an solche Frauenzimmer ertheilt werden, die körperlich kräftig und gesund, sittlich unbescholten sind, die nothdürftige allgemeine Bildung besitzen, für ihren Beruf in einer Hebammen-Lehranstalt ausgebildet und vom Gesundheitsrath geprüft sind.

§. 42.

Die Vorschriften der §§. 28, erster Absatz, 30 und 34 finden auch auf Hebammen Anwendung.

§. 43.

Hebammen, welche verabsäumen, einen zur Praxis ermächtigten Arzt herbeirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände vorliegen, die eine Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen, werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geld bis zu fünfzig Thalern bestraft.

§. 44.

Im Uebrigen sind die Berufspflichten der Hebammen im Einzelnen durch eine von der Medicinalcommission ihnen zu ertheilende Instruction festzustellen. Die Gebühren, auf welche sie berechtigt sein sollen, sind im Verordnungswege zu bestimmen.

Die Hebammen sind auf diese Medicinalordnung und auf ihre Instruction zu beeidigen.

2. Von den
Zahnärzten.

§. 45.

Die Vorschriften der §§. 19 und 20 gelten auch von der Ermächtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde.

Zu der von dem Gesundheitsrath vorzunehmenden Prüfung kann einer der zugelassenen Zahnärzte zugezogen werden.

§. 46.

Das Geschäft eines Zahnarztes beschränkt sich auf Erhaltung der Gesundheit der Zähne, Heilung ihrer Krankheiten, Entfernung und Ersatz derselben. Die Anwendung innerer Heilmittel für diese Zwecke ist ihm nicht ohne Zustimmung eines Arztes gestattet, ebensowenig die Behandlung anderer, nicht die Zähne ausschließlich betreffender Krankheiten der Mundhöhle.

§. 47.

Die Bestimmungen der §§. 24 und 35 finden auch auf Zahnärzte Anwendung; die im §. 28, erster Absatz, bezeichnete Berufspflicht liegt auch ihnen ob.

§. 48.

Die unbefugte Ausübung des zahnärztlichen Berufes wird mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet. Die Ausnahmebestimmung des §. 25 gilt jedoch auch von der zahnärztlichen Praxis.

§. 49.

3. Von den
Apothekern:
a. Von dem Ver-
kehr mit Heilmit-
teln überhaupt.

Das Ausgeben von zubereiteten Arzneimitteln, d. h. in irgend eine pharmaceutische Form bereits gebrachten oder zusammengesetzten lediglich zu Heilzwecken dienenden Mitteln, steht nur den Apothekern zu.

Dasselbe gilt von den sog. Geheimmitteln, d. h. von solchen Arzneimitteln, deren Bestandtheile oder Bereitungsweise ganz oder theilweise von dem Besitzer geheim gehalten, und denen von ihm eine besondere Heilkraft gegen bestimmte Krankheiten beigemessen wird. Auch die Apotheker dürfen nur solche Geheimmittel führen, deren Verkauf von dem Medicinalcollegium ihnen erlaubt worden ist.

§. 50.

Der Handel mit rohen, d. h. in irgend eine pharmaceutische Form noch nicht gebrachten, einfachen Arzneimitteln steht den Apothekern, der Großhandel mit denselben auch jedem Bürger zu.

In wie weit der Detailverkauf solcher Mittel auch Anderen als Apothekern gestattet sein solle, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 51.

Der Verkauf von Waaren, welche zwar als Arzneimittel in den Apotheken geführt werden, jedoch nicht lediglich zu arzneilichen Zwecken, sondern außerdem auch zu Zwecken der Haushaltung, der Künste oder Handwerke oder des Luxus dienen, sowie der Verkauf der zu solchen Zwecken aus solchen Artikeln gemachten Präparate, endlich der Verkauf natürlicher oder künstlicher Mineralwasser ist auch Nichtapothekern gestattet, vorbehaltlich jedoch der im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen und etwa vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln.

Gehören solche Gegenstände zu den Giften, so findet die bestehende Verordnung über den Gifthandel Anwendung.

§. 52.

Die Bestimmung des §. 51, erster Absatz, findet auch Anwendung auf den Verkauf von Toilettgegenständen, z. B. von Eau de Cologne und andern Parfümerie- und Schönheitsmitteln, sowie auf den Verkauf solcher Waaren, welche (wie Brustbonbons und Caramellen) nicht als Arzneimittel gegen bestimmte Krankheiten, sondern nur als Heilmittel bei leichten Beschwerden ohne vorherige ärztliche Verordnung gebraucht zu werden pflegen.

§. 53.

Der Hausirhandel mit Arzneiwaaren, einschließlich der in dem vorstehenden §. 52 bezeichneten Gegenstände, ist, ohne ausdrückliche polizeiliche Erlaubniß, verboten.

Der Geheimmittel od-
gegen bestimmte Krankheiten
50 Thaler. — Die Beg-

Der Arzneimittel od-
noten Art in gesundheitlich
wird, sofern die Handlung
trafe bis zu fünfzig Thaler
im Wiederholungsfall die
untzigt werden.

St jedoch der Sch-
nachfolgenden Strafbestim-

Ohne besondere V-
Arzt sich der Verabreich-

Niemand darf, b-
hefter zutiehenden Bezeug-
dazu vom Senat bezieht
nach §§. 50 bis 52 zur

Die Ertheilung
tage oder fremde Nach-

1) im vollen B-
2) Not trunke Er-

3) ausbleibende Dis-
angefallen Prüfung nachge-

and zur selbständigen Vertun-
befähigt;

4) nachgewiesen hat,
nächsten Apotheken (§. 60)

Verordnungen Staats-
wird, wird die Ermächtigung

Der Schließung des

Jeder Apotheker un-
kann bezeugt; die ertheil-

Wahrung dieses Vides in

der Ertheilung neuer
Dem Medicinalcolleg-

halten die Anlegung von

beginnt in der Befäh-

Der Apotheker darf

folgen. Will man eine zwei-

aus derselben haben einem

(§. 55, 56) beauftragt verwal-

Der Tod eines Apothek-

Medicinalcollegiums angezeigt

Verordnungen werden

§. 54.

Wer Geheimmittel, deren Verkauf nicht erlaubt ist (§. 49), als Heilmittel gegen bestimmte Krankheiten öffentlich ankündigt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 50 Thalern. — Die Gegenstände werden confiscirt.

§. 55.

Wer Arzneimittel oder Waaren der in den §. 50 bis einschließlich 52 bezeichneten Art in gesundheitschädlicher Beschaffenheit im Detail feil hält oder verkauft, wird, sofern die Handlung nicht unter ein strengeres Strafgesetz fällt, mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern bestraft. Die Gegenstände werden confiscirt, auch kann im Wiederholungsfalle die Befugniß zum Detailverkauf solcher Gegenstände gerichtlich untersagt werden.

Ist jedoch der Schuldige ein Apotheker, so kommen die in den §§. 105—112 nachfolgenden Strafbestimmungen zur Anwendung.

§. 56.

Ohne besondere ihnen von dem Medicinalcollegium ertheilte Gestattung haben Aerzte sich der Verabreichung von Arzneimitteln zu enthalten.

§. 57.

Niemand darf, bei einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern, die einem Apotheker zustehenden Befugnisse (§§. 49, 50) sich anmaßen, der nicht die Ermächtigung dazu vom Senat beziehungsweise vom Medicinalcollegium (§. 56) erlangt hat, oder nach §§. 50 bis 52 zur Ausübung solcher Befugnisse berechtigt ist.

b. Von der Ausübung des Apotheker-Geschäfts.

§. 58.

Die Ertheilung einer Ermächtigung zum Betriebe des Apothekergeschäfts für eigene oder fremde Rechnung ist dadurch bedingt, daß der Bewerber

1) im vollen Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet;

2) das bremische Staatsbürgerrecht besitzt oder erwirbt;

3) ausdrückliche Dispensation vorbehaltlich, in einer durch den Gesundheitsrath angestellten Prüfung nachgewiesen hat, daß er die Apothekerkunst gründlich erlernt und zur selbständigen Leitung einer Apotheke sich als Gehülfe oder Provisor practisch befähigt;

4) nachgewiesen hat, daß er sein Geschäft in einer der vorschriftsmäßig eingerichteten Apotheken (§. 60) ausüben werde.

Bremischen Staatsbürgern, bei denen im Uebrigen diese Voraussetzungen zutreffen, wird die Ermächtigung nicht versagt werden.

Der Schlußsatz des §. 23 findet auch hier Anwendung.

§. 59.

Jeder Apotheker und Provisor wird auf die gewissenhafte Erfüllung seines Berufs beeidigt; die ertheilte Ermächtigung zum Apothekergeschäft tritt erst nach Ableistung dieses Eides in Kraft.

§. 60.

Zur Errichtung neuer Apotheken ist die Genehmigung des Senats erforderlich. Dem Medicinalcollegium bleibt überlassen, in öffentlichen oder Privat-Heilanstalten die Anlegung von Dispensiranstalten neben den Apotheken zu gestatten.

§. 61.

Aerzten ist der Besiz einer Apotheke oder eines Antheils daran untersagt.

§. 62.

Kein Apotheker darf mehr als eine Apotheke im bremischen Staatsgebiet besizen. Fällt ihm eine zweite durch Erbgang oder sonst an: so ist er verpflichtet, eine derselben binnen einem Jahre aufzugeben, bis dahin aber durch einen Provisor (§§. 58, 59) besonders verwalten zu lassen.

§. 63.

Der Tod eines Apothekers muß innerhalb 24 Stunden dem Vorsitzer des Medicinalcollegiums angezeigt werden, der die erforderliche Beaufsichtigung der Apotheke veranlassen wird.

§. 64.

Wird ein Apotheker zur Fortsetzung seines Geschäfts körperlich oder geistig unfähig, so kann die Verwaltung durch einen Provisor (§§. 58, 59) auf erstattetes Gutachten des Medicinalcollegiums durch Senatsbeschluß gestattet werden.

Stirbt ein Apotheker mit Hinterlassung einer Wittve oder unmündiger Kinder, so ist die Verwaltung durch einen Provisor für Rechnung der Hinterbliebenen, nach erstattetem Gutachten des Medicinalcollegiums, durch eine Ermächtigung des Senats bedingt.

§. 65.

Wer eine Apotheke für eigene Rechnung oder als Provisor eines Andern verwaltet, ist zunächst für die vorschriftsmäßige Einrichtung und Verwaltung derselben, sowie für Entrichtung der gesetzlich bestehenden Abgabe verantwortlich.

§. 66.

Er darf seine Apotheke, auch nicht zeitweise, eigenmächtig schließen und ohne schriftliche Gestattung der Medicinalcommission weder Nebengeschäfte betreiben noch sein Apothekergeschäft an einen anderen Ort oder in ein anderes Haus verlegen.

§. 67.

Er ist verpflichtet, die vorschriftsmäßigen Arzneien stets in gehöriger Menge und Güte vorrätzig zu halten und dieselben auf Verlangen mit möglichster Beschleunigung auch zur Nachtzeit zu verabreichen.

Festige oder sonst bedenklich wirkende innere oder äußere Mittel irgend einer Art, welche lediglich zu Heilzwecken dienen (§§. 49, 50) dürfen von den Apothekern ohne gehörige (§. 27 dritter Absatz) und jedesmalige schriftliche Anordnung eines Arztes nur an andere Apotheker oder an sonst zum Handel damit Befugte verabfolgt werden.

§. 68.

Die für Aerzte vorgeschriebenen Verpflichtungen zur Anzeige gefährlicher oder bedrohlicher Vorgänge, sowie zur Verschwiegenheit (§§. 29, 34) liegen in gleichem Maße auch den Apothekern ob.

Ueber sonstige Verpflichtungen der Apotheker und ihre Gebühren wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 69.

Die Apotheker sind berechtigt, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, und sich von ihnen bei Ausübung ihres Geschäfts in den vorschriftsmäßigen Grenzen unterstützen zu lassen. Sie haben für deren sittliche und wissenschaftliche Ausbildung möglichste Sorge zu tragen. Die Zahl der Lehrlinge soll jedoch diejenige der Gehülfen nicht übersteigen. Ueber die Qualifikation der Gehülfen und Lehrlinge und ihre Verpflichtungen wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 70.

Sämmtliche Apotheken, einschließlich der etwa für einzelne Heilanstalten (§. 60) gestatteten, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Medicinalcollegiums und werden, nach näher im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen, von Zeit zu Zeit visitirt.

III. Von der Ausübung der Thierheilkunde.

§. 71.

Die Ausübung der Thierarzneikunde ist, mit Ausnahme der Behandlung ansteckender Thierkrankheiten, für bremische Staatsbürger ein freies Gewerbe.

§. 72.

Die Behandlung ansteckender Thierkrankheiten steht nur Demjenigen zu, der als Thierarzt von dem Medicinalcollegium ein Fähigkeitszeugniß erlangt hat.

Die Ertheilung dieses Fähigkeitszeugnisses ist dadurch bedingt, daß der Bewerber neben dem Besiz des bremischen Staatsbürgerrechts nachweist, daß er auf einer Universität oder Thierarzneischule theoretisch und practisch für seinen Beruf sich ausgebildet habe, und daß er, Dispensation vorbehaltlich, die vorschriftsmäße Prü-

fung durch den Gesundheitsrath, dem dazu ein mit Fähigkeitszeugniß versehener Thierarzt durch die Medicinalcommission beigeordnet werden kann, bestanden hat.

Er wird auf seinen Beruf durch die Medicinalcommission verpflichtet.

Die Vorschrift des §. 23 dritten Absatzes findet auch hier Anwendung.

§. 73.

Wer, ohne ein solches Fähigkeitszeugniß erlangt zu haben, ansteckende Thierkrankheiten behandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern.

§. 74.

Jeder Thierarzt oder wer sich sonst mit der Behandlung von Thierkrankheiten befaßt, ist, bei einer Strafe bis zu Einhundert Thalern verpflichtet, sobald er die Kennzeichen einer ansteckenden Thierkrankheit, ingleichen der Tollwuth, oder solche Umstände wahrnimmt, welche den Ausbruch einer Viehseuche besorgen lassen, oder sobald er in Erfahrung bringt, daß krankes Vieh geschlachtet wird, dessen Genuß oder sonstige Verwendung für Menschen oder für Vieh nachtheilig zu sein scheint, davon sofort der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 75.

Die Bestimmung des §. 25 gilt auch von der Ausübung der Thierheilkunde.

Die Vergütung für die Mithwaltung approbirter Thierärzte (§. 72) bleibt der freien Vereinbarung der Betheiligten überlassen. In Ermangelung derselben ist die Vergütung, unter Berücksichtigung des Umfangs, der Zeitdauer und der Schwierigkeit der Bemühungen, durch das Medicinalcollegium festzusetzen.

§. 76.

Jeder, der sich mit der Behandlung von Thierkrankheiten befaßt, ist befugt, Arzneien für Thiere selbst zu dispensiren und abzugeben.

IV. Medicinalanstalten.

§. 77.

Die Stellung des Medicinalcollegiums, insonderheit des Gesundheitsraths, zu der Allgemeinen Krankenanstalt sowie der ärztliche Betrieb in dieser Anstalt wird durch die für dieselbe bestehenden, obrigkeitlich bestätigten Bestimmungen geregelt.

Die Aufsicht des Medicinalcollegiums über sonstige öffentliche Krankenanstalten wird im Verordnungswege geordnet.

§. 78.

Privat-Heil-, insbesondere Privat-Irrenanstalten, können nur von einem zur Praxis berechtigten Arzt errichtet werden. Es bedarf dazu einer Ermächtigung des Medicinalcollegiums.

In eine Privat-Irrenanstalt darf ein Gemüthskranker nur nach vorgängiger ärztlicher Untersuchung des Kranken und auf Anordnung eines nicht der Anstalt angehörigen Arztes aufgenommen werden.

Von jedem aufgenommenen Gemüthskranken ist innerhalb der nächsten acht Tage nach der Aufnahme der zuständigen Polizeibehörde unter Angabe des Namens, Standes, Alters und Wohnorts des Kranken, des Arztes, welcher die Aufnahme angeordnet hat, sowie, wenn dritte Personen denselben der Anstalt übergeben haben, auch des Namens, Standes und Wohnorts dieser Personen schriftliche Anzeige zu machen.

§. 79.

Privatheilanstalten stehen im Allgemeinen, insonderheit in Beziehung auf die Einrichtungen und die Krankenpflege, unter der Aufsicht des Medicinalcollegiums, welchem behufs einer Visitation der Zutritt jederzeit freisteht und jede erforderliche Auskunft zu erteilen ist.

Ueber die Wirksamkeit einer solchen Anstalt ist von dem Vorsteher derselben dem Medicinalcollegium ein ausführlicher Jahresbericht einzureichen.

§. 80.

Anstalten dieser Art können bei grober Vernachlässigung der in ihrer Aufgabe liegenden Pflichten auf Bericht des Medicinalcollegiums durch Senatsbeschluß aufgehoben werden.

V. Von der Gesundheitspolizei.

§. 81.

Epidemien
u. s. w.

Die bei dem Ausbruch von Epidemien, Viehseuchen und der Hundswuth, sowie überhaupt im Interesse der öffentlichen Gesundheit erforderlichen Sicherungsmaßregeln werden im Verordnungswege getroffen.

§. 82.

Schutzblätter-
Impfung.

Die Einimpfung von Schutzblättern ist nur zugelassenen Ärzten gestattet.

§. 83.

Zu den jedes Jahr von dem Medicinalcollegium anzuordnenden öffentlichen Impfungen werden, neben den Physikern durch die Medicinalcommission Impfsärzte ernannt. (§. 28, zweiter Absatz.)

§. 84.

Jeder Arzt hat von den durch ihn vorgenommenen Impfungen und deren Erfolgen dem Medicinalcollegium vierteljährlich eine schriftliche Anzeige zu machen.

§. 85.

Alle Impfungen werden in ein Register eingetragen und nach demselben die Impfscheine ausgestellt.

Im Uebrigen wird das für das Impfungsweisen Erforderliche im Verordnungswege festgestellt.

§. 86.

In öffentliche oder Privatschulen, Waisenhäuser oder sonstige Erziehungsanstalten soll kein Kind aufgenommen, von den Armenverwaltungen kein Kind in Pflege gegeben werden, für das nicht ein Impfschein oder ein Zeugniß, daß es die natürlichen Blattern gehabt habe, vorgezeigt wird.

§. 87.

Rettungss-
anstalten.

Die zur Rettung im Wasser oder sonst verunglückter Personen erforderlichen Anstalten und Vorschriften werden gesundheitspolizeilich getroffen werden.

§. 88.

Leichenschau.

Kein Civilstandsbeamter soll die Erlaubniß zur Beerdigung erteilen, bevor ihm nicht der Tod durch einen Arzt oder einen von der Medicinalcommission desends bestellten Sachverständigen nach einem festzustellenden Formular schriftlich bescheinigt ist (vergl. §. 31).

Einem solchen Sachverständigen liegt die im §. 29, Alinea 4, bezeichnete Anzeigepflicht ebenfalls ob.

§. 89.

Sind Umstände vorhanden, unter welchen die Nähe einer, wenn auch nicht in Verwesung übergegangenen menschlichen Leiche der Gesundheit Anderer nachtheilig sein könnte, so hat der Arzt, welcher den Kranken behandelt oder die Leiche besichtigt hat, dafür zu sorgen, daß, wenn sonst statthast, die Beerdigung beschleunigt oder die Leiche in ein Leichenhaus gebracht werde.

§. 90.

Verfahren bei
Gemüths-
kranken.

Für die einstweilige Sicherung und zweckmäßige Behandlung gefährlicher Gemüthskranken bis zu deren Aufnahme in eine Irrenanstalt hat die zuständige Polizeibehörde zu sorgen, wenn die Angehörigen des Kranken dazu nicht im Stande sind (vergl. §. 29).

§. 91.

Die Aufnahme eines Gemüthskranken in eine Irrenanstalt oder eines an einer ansteckenden Krankheit Leidenden in die Krankenanstalt kann von der Polizei-

behörde auch wider den Willen der Angehörigen des Kranken dann veranlaßt werden, wenn aus dessen Verbleiben in seinen häuslichen Verhältnissen für ihn selbst oder für Andere eine Gefahr erwächst.

§. 92.

Anlagen und Einrichtungen, welche in Folge der Bereitung oder Anwendung chemischer Substanzen oder Zersetzung organischer Materien, durch Entwicklung gesundheitsgefährlicher Ausdünstungen oder Ausflüsse die Luft oder das Wasser ihrer Umgebung verunreinigen können, bedürfen der polizeilichen Genehmigung.

Gesundheits-
gefährliche
Anlagen.

Zu solchen Anlagen sind zu rechnen: Kirchhöfe, Cloaken und Düngerstätten von außergewöhnlichem Umfange, Abdeckereien, Ansammlungen von Knochen, Blut und Harn, Rottegruben, Fabriken von Chemikalien und Farben, Leuchtgas-, Stärke- und Düngersfabriken, Färbereien, Gerbereien, Metallgießereien, Gyps- und Kalkmühlen.

§. 93.

Die Genehmigung ist nicht eher zu erteilen, als bis die Nachbarn mit ihren etwaigen Einwendungen gegen die Anlage gehört sind, und der Physicus über die Zulässigkeit der Anlage in gesundheitlicher Hinsicht gutachtlich vernommen ist.

§. 94.

Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen und von der Polizeibehörde die Schließung, Abänderung oder Entfernung einer solchen Anlage verfügt werden, wenn die Gesundheitsgefährlichkeit sich nach der Einrichtung ergibt.

§. 95.

Die Baupolizeibehörde hat bei Neu- und Erweiterungsbauten von Wohnhäusern darauf zu halten, daß dieselben ohne Gefährdung der Gesundheit der Bewohner eingerichtet werden.

Sorge für ge-
sunde Woh-
nungen und
Nahrungs-
mittel.

§. 96.

Wenn ein Arzt wahrnimmt, daß durch unzumuthige Anlage von Wohnungen durch deren feuchte dumpfe Lage oder durch übermäßiges Zusammendrängen vieler Menschen in verhältnißmäßig kleinen Wohnungen Krankheiten erzeugt oder unterhalten werden, so hat derselbe solches der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen, welcher die thunlichste Beseitigung solcher Uebelstände obliegt.

§. 97.

Die Polizeibehörde hat darauf zu halten, daß keine Nahrungsmittel verkauft werden, welche entweder an sich ungesund oder verdorben oder durch Beimischung schädlicher Stoffe der Gesundheit nachtheilig sind.

§. 98.

Die Vergütung der Medicinalpersonen für Bemühungen in gesundheitspolizeilichen Angelegenheiten soll durch eine Taxe festgestellt werden.

Verzinsliches
Honorar in
gesundheits-
polizeilichen
Sachen.

VI. Von der gerichtlichen Medicinalpflege.

§. 99.

Die gerichtlich-medizinischen Untersuchungen und Begutachtungen werden auf Ersuchen der betreffenden Gerichtsbehörde zunächst von den Physikern wahrgenommen. Ist die Mitwirkung eines zweiten Sachverständigen erforderlich, so hat das Gericht einen der zur Praxis ermächtigten Aerzte zuzuziehen.

Nur in den im §. 222 der provisorischen Strafprozeßordnung vorgesehenen Fällen ist die Zuziehung anderer Sachverständiger als der Physiker und zwar nur aus den zur Praxis ermächtigten Aerzten gestattet.

§. 100.

Die Physiker oder sonst zugezogene Aerzte sind verpflichtet (§. 28) alle ihnen überwiesenen Untersuchungen und Beurtheilungen mit gewissenhafter Treue, Sorgfalt und in gehörigem Umfange und Ausdehnung, unter Benützung aller der, von den medicinischen und physikalischen Wissenschaften dargebotenen Hülfsmitteln, deren Anwendung der zu untersuchende Fall erfordert, vorzunehmen.

Im Uebrigen sind die Vorschriften der Strafproceßordnung, Artikel 51 bis 57, beziehungsweise die §§ 262, 263 maßgebend. Statt der nach den §§ 228, 229, 230 daselbst zuzuziehenden andern Sachverständigen soll aber immer der Gesundheitsrath zugezogen werden (§. 102).

§. 101.

Die chemisch-gerichtlichen und botanisch-gerichtlichen Untersuchungen werden von einem oder nach Bestimmung der Gerichtsbehörde von mehreren Apothekern, welche durch das Prüfungszeugniß des Gesundheitsraths zu solchen Untersuchungen für befähigt erklärt sind, mit Ausnahme des dem Gesundheitsrathe angehörigen Apothekers, angestellt.

Diese Untersuchungen sind mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit, namentlich in Beziehung auf die Reinheit der Reagentien und Sicherheit gegen äußere störende Einflüsse anzustellen. Der betreffende Physikus muß von den Sicherungsmaßregeln und dem Gange der Untersuchung im Allgemeinen Kenntniß nehmen und die Producte der Analyse sich vorzeigen lassen. Der Apotheker hat ausführlichen Bericht zu erstatten, welcher sich jedoch auf den Gang der Untersuchung, das beobachtete Verfahren und das Resultat derselben in Bezug auf Ermittlung des Untersuchungsobjectes beschränkt. Die Bedeutung desselben für den vorliegenden Rechtsfall in einem zu erstattenden Gutachten zu würdigen, liegt dem Physikus ob.

§. 102.

Der Gesundheitsrath erstattet auf Ersuchen der Gerichtsbehörde die erforderlichen Obergutachten in den Fällen, in welchen nach Abgabe der Berichte und Gutachten von Seiten der Physiker oder sonst zugezogenen Aerzte, und nach etwa nochmaliger Befragung derselben über die der Gerichtsbehörde in dieser Beziehung aufgestoßenen Bedenken, noch Aufklärung und Lösung von Ungewissheiten und Zweifeln hinsichtlich der medicinisch-forensischen Ermittlung des Thatbestandes oder der Beurtheilung desselben nöthig erscheinen. Diese Obergutachten sind jedesmal nach Bestellung eines Referenten und Correferenten und nach Berathung im versammelten Gesundheitsrath abzugeben.

§. 103.

Außerdem führt der Gesundheitsrath insoweit Aufsicht auf die forensischen Dienstleistungen der Physiker, daß er auch in den Fällen, in welchen ein Obergutachten nicht erfordert worden ist, die Untersuchungen und die Beurtheilungen der Physiker prüft und denselben nöthigenfalls die gemachten Bemerkungen mittheilt. Zu dem Ende hat der Staatsanwalt die Acten derjenigen bereits abgeurtheilten Rechtsfälle, in welchen solche Arbeiten der Physiker enthalten sind, dem Gesundheitsrath zur Einsicht mitzutheilen.

§. 104.

Die den zugezogenen Sachverständigen, außer dem Gesundheitsrath und dem Physikus, gebührenden Vergütungen (§. 253 der Strafproceßordnung) werden in einer Lage festgesetzt.

VII. Schlußbestimmungen.

§. 105.

Verfehlungen gegen die Vorschriften der Medicinalordnung werden, sofern nicht in derselben besondere Strafen vorgeschrieben sind (§§. 18, 36, 43, 48, 54, 55, 57, 73), mit einer Geldbuße bis zu hundert Thalern geahndet.

Ist der Angeeschuldigte eine Medicinalperson, so ist die Verfolgung solcher Verfehlungen durch einen Antrag der Medicinalcommission bedingt.

Ist die angeschuldigte Medicinalperson des Vergehens geständig, so kann, wenn dieses nur mit einer Geldbuße bedroht ist, auf ihren Antrag die Medicinalcommission die Strafe erkennen. In solchem Falle ist von der Medicinalcommission ein Protocoll aufzunehmen, welches vollen Glauben hat. Der Strafbescheid wird schriftlich erlassen, die Vollstreckung geschieht durch den Staatsanwalt.

§. 106.

Gegen Medicinalbeamte, als solche, kann die Medicinalcommission, nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung des Gesundheitsraths, wegen Dienstverfehlungen Verweise oder Geldbußen bis zu hundert Thalern, in schwereren Fällen auch die Suspension bis zu drei Monaten, mit oder ohne Gehaltsabzüge, verhängen.

Eine Suspension, jedoch ohne Gehaltsabzüge, kann, nach erstattetem Gutachten des Gesundheitsraths, auch während eines wegen Dienstverbrechen eingeleiteten Strafverfahrens von der Medicinalcommission verfügt werden.

Während der Dauer einer wider einen Medicinalbeamten gerichtliche erkannten Freiheitsstrafe, sofern nicht mit derselben ohnehin der Verlust des Amtes verknüpft ist, bleibt der Verurtheilte von seinem Amte und dem damit verbundenen Gehalte kraft des Gesetzes suspendirt.

Die Privatpraxis des Medicinalbeamten wird durch eine Suspension nicht berührt.

§. 107.

Wird ein Medicinalbeamter gerichtliche zum Amtsverlust, oder wird ein Medicinalbeamter oder eine solche Medicinalperson, welcher die Ermächtigung zur Ausübung ihres Berufs nicht auf Widerruf erteilt wird, zu einer Strafe verurtheilt, mit welcher gesetzlich oder durch das richterliche Erkenntnis ein Verlust der staatsbürgerlichen Rechte verbunden ist, so kann ihm, in den letztgedachten Fällen für die gesetzlich oder richterlich bestimmte Dauer dieser Straffolge, auf Antrag des Medicinalcollegiums durch Senatsbeschluß zugleich die Befugnis zur Ausübung des Berufs entzogen werden.

§. 108.

Die letztgedachte Befugnis kann den, im §. 107 gedachten Medicinalpersonen, gerichtliche oder unter den nachstehend bezeichneten Voraussetzungen durch Beschluß des Senats auch dann entzogen werden, wenn sie durch einen unsittlichen, ihres Berufs unwürdigen Lebenswandel Aergernis geben und darin trotz vorgängiger Verwarnung beharren.

Die Verwarnung erfolgt, auf Antrag des Gesundheitsraths, durch die Medicinalcommission zum Protocoll.

Ein Beharren in dem anstößigen Lebenswandel ist anzunehmen, wenn der Verwarnte innerhalb zweier Jahre nach der Verwarnung sich einer Handlung oder eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches als Fortsetzung dieses Lebenswandels betrachtet werden muß.

Sind, nach dem Erachten der Medicinalcommission, auf zum Protocoll geführte Vernehmung des Verwarnten die Voraussetzungen einer Entziehung der obgedachten Befugnis vorhanden, so ist der Verwarnte von ihr zu einer Erklärung binnen bestimmter Frist darüber aufzufordern, ob er eine gerichtliche Entscheidung verlange. Verlangt er diese nicht oder nicht in der festgesetzten Zeit, so wird auf Antrag des Medicinalcollegiums über die Entziehung der Befugnis durch Senatsbeschluß entschieden. Im entgegengesetzten Falle wird der Staatsanwalt, unter Mittheilung der Acten, aufgefordert, die öffentliche Klage auf Aberkennung der Befugnis zur Ausübung des Berufs wider den Angeeschuldigten auf Grund dieses Gesetzes beim Strafgericht zu erheben. Gegen die Entscheidung dieses Gerichts stehen beiden Theilen die im Strafproceß zulässigen Rechtsmittel zu.

§. 109.

Einem Apotheker kann außer in dem ebengedachten auch in dem Falle die Befugnis zum Apothekergeschäft auf immer oder auf Zeit auf dem im §. 108 beschriebenen Wege entzogen werden, wenn er die Vorschriften der §§. 55, 67 beharrlich verlegt hat.

§. 110.

Dem Apotheker, welchem gerichtliche oder durch Senatsbeschluß die Befugnis zum Apothekergeschäft entzogen ist, kann auf erstattetes Gutachten des Medicinalcollegiums durch Senatsbeschluß auf bestimmte Zeit die Verwaltung seiner Officin durch einen Provisor (§§. 58, 59) mit oder ohne Beschränkungen gestattet werden.

§. 111.

Wird einer Medicinalperson die Befugniß zur Ausübung ihres Berufs entzogen, so verliert sie zugleich kraft des Gesetzes das in diesem Beruf ihr übertragene Amt. Ist jene Entziehung auf Zeit erfolgt, so kann sie während dieser Zeit nicht wieder in demselben oder einem andern Amt ihres Berufs angestellt werden.

§. 112.

Von allen Verfügungen der Medicinalcommission ist ein Recurs an den Senat gestattet.

Mittheilung

1. W

Der Senat will für
des vorgelegten neuen Za
situation derselben, sobald
getroffen sind, Sorge ma

Nach der Senat
sich den Grund der ve
maligen technischen Pri
und wird daher nun
die Deputation für den
Beförderung erforderlic

3. Anstellung einer
und No

Es ist dem Sen
Sind die Arbeiten am
Reise vorzuziehen, h
Personal zu bewilligen
oder weniger regelmäßi
der unermüdliche Bes
Gewandten deren Hülf
die Ermöglichung, daß die
bei Führung von Fische
nehmen, auf die Dauer
lasse, welche das Publ
sichernd für eine splen

Wenn man beden
beruht im Jahre 1816,
welchem als erbedenlic
ist auf das Doppelte
Tabellen sich ergiebt

Jahresang.

1815

1820

1825

1830

1835

1840

1845

1850

1855

1860

1865